

# Begriffsdefinition

**Subventionen** (von lat. subvenire = zu Hilfe kommen) sind finanzielle Hilfen ohne unmittelbare Gegenleistung, die von staatlichen Institutionen an private Haushalte oder an private Unternehmen geleistet werden.

**Subventionismus** = eine Politik, die in größerem Umfang mit Subventionen in den Markt eingreift.

Es gibt keine allgemein verbindliche und/oder anerkannte Definition dessen, was als Subvention anzusehen ist.

## **Volkswirtschaftslehre**

In der Volkswirtschaftslehre wird überwiegend ein eher weiter Begriff der Subvention zugrunde gelegt, der auch Steuervergünstigungen und Gebührenermäßigungen oder -befreiungen und Sozialleistungen umfasst.

## **Verwaltungsrechtslehre**

in der Verwaltungsrechtslehre ist die Subvention im engeren Sinn definiert als eine vermögenswerte Zuwendung aus öffentlichen Mitteln, die ein Verwaltungsträger oder eine andere mit der Vergabe solcher Mittel betraute Institution einem Privatrechtssubjekt zukommen lässt, sofern sich dieses statt zur Leistung eines marktmäßigen Entgelts zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen subventionsgerechten Verhalten bereit erklärt.

(Quelle: Rebhahn Robert( 2003): RZ 803 in Raschauer (2003),  
Wirtschaftsrecht, 2.Auflage, Manz)

## **Finanzwissenschaft**

In der Finanzwissenschaft sind Subventionen Transferzahlungen an Unternehmen, d.h. Geldzahlungen oder geldwerte Leistungen der öffentlichen Hand, denen keine marktwirtschaftliche Gegenleistung entspricht.

Durch die Subvention werden bestimmte Verhaltensweisen der Empfänger erwartet oder gefördert, die dazu führen sollen, die marktwirtschaftlichen Allokations- und/oder Distributionsergebnisse nach politischen Zielen zu korrigieren.

(Quelle: Gabler-Wirtschaftslexikon 14.Auflage, 1997 Wiesbaden, Gabler )

## **Wirtschaftsrecht**

Im Wirtschaftsrecht sind Subventionen Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften an Betriebe und Unternehmen, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und der Förderung der Wirtschaft dienen soll.

(Quelle: Gabler-Wirtschaftslexikon 14.Auflage, 1997 Wiesbaden, Gabler )

## **Strafrecht**

Im strafrechtlichen Zusammenhang steht die Subvention im Tatbestand des § 153b StGB als Förderungsmisbrauch, wenn eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet wird, zu denen sie gewährt wurde.

Eine Förderung ist eine Zuwendung, die zur Verfolgung öffentlicher Interessen aus öffentlichen Haushalten gewährt wird und für die keine angemessene geldwerte Gegenleistung erbracht wird; ausgenommen sind Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter und Zuschüsse nach § 12 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

## **Steuerrecht**

Im Steuerrecht sind Subventionen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln in Form von Geld- oder Sachzuwendungen, die von öffentlich-rechtlichen Institutionen an Unternehmen gewährt werden, ohne dass im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Leistung Gegenleistungen erbracht werden.

Die Subventionen werden unter der Voraussetzung gegeben, dass ein förderungswürdiges Verhalten und/oder ein förderungswürdiger Zweck vorliegt. Die Erfüllung dieses Verhaltens und/oder Zweckes wird nicht als Gegenleistung des Zuwendungsempfängers angesehen.

(Quelle : Richtlinie des BMF, GZ 06 0104/9-IV/6/00 vom 22.03.2005, EStR 2000; Einkommensteuerrichtlinien 2000)

## **EU-Recht**

Im EU-Recht wird für die Subvention der Begriff „Beihilfe“ verwendet.

Beihilfe ist jede Maßnahme, die (ein) bestimmte(s) Unternehmen finanziell begünstigt, dem Mitgliedsstaat zurechenbar ist und zur Belastung öffentlicher Mittel führt, wenn die Maßnahme den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen kann. Unter „Beihilfe“ fallen positive Zuwendungen ebenso wie die Verschonung von Lasten.

In Art. 87 EGV ist das Beihilfenverbot geregelt.



# Subventionsarten

## ***Nach der Erteilung der Subvention:***

### **Subventionen im engeren Sinn (Direkt-Subventionen, Finanzhilfen)**

Zuschuss (geschenkt)

Kredit (muss zurückgezahlt werden)

Bürgschaft (z. B. Staat steht als Bürge ein)

### **Subventionen im weiterem Sinn (Indirekte Subventionen; Reduzierung der Forderung)**

Steuererlass, Steuerbefreiung, Steuerermäßigung, Steuerbegünstigung

Zollbefreiungen (= Steuerbefreiung)

Rückvergütungen (Verzicht/Erstattung,

Sonstige Abgaben (Verzicht)

## ***Nach der Zielsetzung der Subvention:***

### **Förderungssubventionen**

Förderung von Unternehmensneugründungen

### **Anpassungssubventionen**

Vereinfachung von Anpassungsprozessen, denen Betriebe ausgesetzt sein können

### **Erhaltungssubventionen**

Erhaltung wirtschaftlicher, kultureller und landeskultureller Strukturen, zum Beispiel in der Landwirtschaft und im Bergbau.

### ***Nach der Auflagenbindung der Subvention:***

Die Subvention wird mit oder ohne Empfangs- und/oder Verwendungsaufgaben hingegeben.

## ***Nach der Methode der Subventionierung:***

### **Finanzhilfen:**

Der Subventionsempfänger erhält Geldzahlungen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

### **Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen:**

Der Subventionsempfänger muss bestimmte Steuern nur zu einem ermäßigten Steuersatz oder gar nicht bezahlen.

### **Kreditverbilligungen:**

Der Subventionsempfänger erhält für bestimmte Zwecke Kredite von Banken unter öffentlichem Einfluss, deren Kreditzinsen unterhalb der marktüblichen liegen.

### **Übernahme externer Kosten:**

Vom Subventionsempfänger verursachte externe Kosten werden von der Allgemeinheit getragen.

# **Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsrechts für Subventionen**

## ***Unterscheidung in Beihilfen- und Subventionsrecht***

Das nationale Recht der Förderungen (Subventionsrecht) hat seinen Schwerpunkt in der Ordnung des Verhältnisses zwischen Geber und Empfänger und beim Rechtsschutz von Nichtgeförderten.

Seit dem Beitritt zur EU ist der Aspekt des Wettbewerbes zumindest gleich bedeutend hinzugewachsen. Jede Beeinflussung der Wettbewerbsbedingungen durch „marktfremde“ Faktoren hat Auswirkungen auf die Allokation der Ressourcen und damit die Volkswirtschaft. Und Förderungen beeinflussen den Wettbewerb potentiell marktfremd.

Vom Beihilfenbegriff zu trennen ist der Begriff der Subvention der Verwaltungsrechtslehre. „Subvention“ ist enger als „Beihilfe“, weil sie nur Zuwendungen, nicht Verschonungen erfasst und auch nur jene Zuwendungen, die das Verhalten des Empfängers steuern sollen.

## **Kontrolle von Förderungen und Beihilfen durch die EU**

Nach Art. 87 Abs 1 EGV sind staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar. Neue Beihilfen dürfen nur mit Genehmigung der EU-Kommission gewährt werden. Diese darf nur genehmigen, wenn die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbart ist.

Entscheidend sind nicht Grund, Ziel oder Art der Maßnahme oder die Verbindung mit einem Verhalten des Empfängers, entscheidend ist allein die Wirkung der Maßnahme (funktioneller Beihilfenbegriff).



## ***Förderungsbereiche***

### **Nationale Förderungen**

Die Bundesregierung erstattet jährlich einen Subventionsbericht, der alle Förderungen, die Leistungen an Privathaushalte und juristische Personen öffentlichen Rechts und die mittelbaren Gemeinschaftsförderungen erfasst.

Nicht erfasst werden bei Subventionen Sachleistungen und die „indirekten Förderungen“ und Förderungen der Länder und Gemeinden.

### **Gemeinschaftsförderungen**

Gemeinschaftsförderungen haben ihre Rechtsgrundlage im Gemeinschaftsrecht und werden überwiegend durch die Mitgliedsstaaten verwaltet (mittelbare Gemeinschaftsförderung), wobei die Mittel der EU oft durch Mittel aus dem Haushalt des Mitgliedsstaates ergänzt werden (müssen) – Kofinanzierung. (z.B..Agrarförderung sowie Förderungen aus Mitteln der Strukturfonds, Regionalfonds, Sozialfonds und Ausrichtungsfonds für die Landwirtschaft (Art 34 Abs 3 EGV) und Bildungsförderungen (zB Socrates).

## ***Nationales Subventionsrecht***

### **Rechtliche Ausgestaltung der Subvention**

#### **Öffentlich-rechtliche Ausgestaltung**

Öffentlich-rechtliche Ausgestaltung liegt vor allem bei Entscheidung durch Bescheid vor. Erforderlich ist, dass das Gesetz dies hinreichend deutlich vorsieht. Bescheide sind allerdings eher für Gemeinschaftsförderungen im Agrarbereich vorgesehen, bei Förderungen an Unternehmen sind Bescheide eher selten. Für Streitigkeiten gilt Art 137 B-VG.

#### **Privatrechtliche Ausgestaltung**

Bei Subventionen, für die im Gesetz die privatrechtliche Ausgestaltung vorgesehen ist oder für die keine gesetzliche Grundlage besteht, kommt nur die privatrechtliche Ausgestaltung in Betracht. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Die Zuerkennung einer Förderung erfolgt durch Vertrag. Das verbindliche Angebot zum Vertrag kann von Geber oder Werber kommen; der Vertrag kommt durch vollinhaltliche Annahme zustande (auch schlüssig).

# ***Rechtsstreitigkeiten***

## **Rechtsschutz des Werbers gegen Versagen der Subvention**

Gegen die Verweigerung der Förderung kann der Werber bei öffentlich- wie auch privatrechtlicher Ausgestaltung nur im Rahmen des Durchführungsverbot nach Art 88 EGV rechtliche Schritte unternehmen. Solange es besteht, darf keine Behörde bzw. Gericht eine Beihilfe (oder das Erfüllungsinteresse) zusprechen,

Bei hoheitlicher Ausgestaltung und Anwendbarkeit des AVG ist Berufung gegen den Bescheid möglich, letztlich Beschwerde an den VwGH. Bei privatrechtlicher Ausgestaltung sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Ein Anspruch auf Subvention besteht jedenfalls, wenn das Gesetz den Anspruch ausdrücklich vorsieht. Zahlreiche Förderungsgesetze beinhalten, dass auf die Zuwendung „kein Rechtsanspruch“ besteht. Diese Klausel kann Verschiedenes bedeuten:

Anordnung der privatrechtlichen Ausgestaltung

Ausschluss einer Außenwirkung des Gesetzes

Ausschluss einer gebundenen Entscheidung und damit eines unbedingten Anspruches auf die Förderung

Ausschluss jeden Anspruches auf Leistung, Vertragsschluss oder Schadenersatz.

## **Rückforderung von Förderungen**

Rückforderung kann in Betracht kommen, wenn der Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird. Dafür sind Bescheid und FörderungsG oder Vertrag und ABGB maßgebend. Ferner ist Rückforderung zu erwägen, wenn die Förderung rechtswidrig zuerkannt worden war.

Bei Bescheid gelten dafür die allg. Regeln, insb § 68f AVG: Bei Förderung durch Vertrag ist dieser idR nicht wegen der Rechtswidrigkeit nichtig. Der Geber kann den Vertrag nach § 871 ABGB anfechten oder andere Rechte aus dem Vertrag ausüben.

## ***Beihilfenaufsicht der EU***

Die Art. 87 EGV beschränken die Zulässigkeit von Förderungen in den Mitgliedsstaaten.

Gem. Art 88 Abs 3 S 2 darf eine neue Beihilfe erst gewährt werden, wenn sie bei der Kommission angemeldet wurde und die Kommission sie nicht untersagt hat. (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).

Der Rat hat die Kommission in der VO/EG 994/98 ermächtigt, bestimmte Beihilfen von der Anmeldepflicht freizustellen, sofern die Summe der Beihilfen an ein Unternehmen einen zu bestimmenden Betrag nicht überschreitet (De Minimis Regelung). Nach der FreistellungsVO der Kommission liegt Geringfügigkeit vor, wenn ein Unternehmen innerhalb von 3 Jahren insgesamt – auch aus verschiedenen Quellen – nicht mehr als 100.000. Euro an Beihilfen erhält.

## **Prüfungsmaßstäbe in der Beihilfenaufsicht**

### **Tatbestandsmerkmale aus Art 87 Abs 1**

Aus Art 87 Abs 1 lassen sich als Tatbestandsmerkmale ableiten:  
finanzielle Vergünstigung; für bestimmte(s) Unternehmen; aus öffentlichen Mitteln;  
die den transnationalen Wettbewerb verfälschen kann.

Die Wendung „Beihilfen gleich welcher Art“ gibt einen weiten Begriff vor. Er umfasst alle „Maßnahmen, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, welche ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat. Dabei kommt es auf die Wirkung, nicht auf den Zweck der Maßnahme an. Beihilfe ist jeder unentgeltliche wirtschaftliche Vorteil, der die Wettbewerbslage des Geförderten verbessert und dem Mitgliedsstaat zurechenbar ist.

## **Prüfungsmaßstäbe in der Beihilfenaufsicht**

### **Empfängerbegriff:**

Maßgebend ist der weite Begriff des Unternehmens des Wettbewerbsrechts (Art 81f EGV): Unternehmen ist jede Einheit, die auf Dauer eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Wirtschaftlich ist jede Tätigkeit, die Güter oder Leistungen auf einem Markt anbietet und die zumindest grundsätzlich auch von Privaten mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden könnte (funktioneller Unternehmensbegriff).

Auf Wirtschaftszweig, Rechtsform, Art der Finanzierung und Gewinnerzielung (sabsicht) der Einheit kommt es nicht an, so dass auch öffentliche Unternehmen und Einrichtungen, auch jene mit einem Auftrag von allgemeinem Interesse (Art 16 EGV), erfasst sind.



## **Prüfungsmaßstäbe in der Beihilfenaufsicht**

### **Begünstigung eines Unternehmens:**

Beihilfe ist eine Maßnahme nur, wenn sie bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige im Sinne einer Sonderunterstützung begünstigt (spezifischer Vorteil). Keine Beihilfen sind allgemeine Maßnahmen der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik, wie zB Ausbau der Infrastruktur, Erschließung von Gewerbegebieten oder Maßnahmen der Berufsausbildung, alle soweit sie nicht für bestimmte Unternehmen erfolgen.

Investitionshilfen sind stets spezifisch, ebenso Zuwendungen oder Entlastungen bei denen der Förderer Ermessen im Einzelfall hat. Keine Beihilfe oder Subvention liegt vor, wenn das Unternehmen für den Vorteil eine angemessene Gegenleistung erbringt.

## **Prüfungsmaßstäbe in der Beihilfenaufsicht**

### **Beihilfeformen (I):**

Vor allem Geldleistungen können Beihilfen sein; verlorene Zuschüsse; Zuschüsse zu Zinsen und Kreditkosten; Kredite mit verringertem Zinssatz; Interzession, die nicht zu marktmäßigen Bedingungen gegeben wird; Bürgschaft für einen Kredit, Garantie für Verluste aus einem Geschäft oder Absicherung des Kurs- oder Insolvenzrisikos bei Exportgeschäften; Haftungsübernahme des Staates für ein Unternehmen; Abgaben zugunsten eines Unternehmens (zB ORF), sind Beihilfen.

Auch Entlastungen von Steuern und anderen öffentlichen Lasten sind Beihilfen, wenn sie ausreichend spezifisch sind. Die Begünstigung einzelner Unternehmen, zB durch Verzicht auf Forderungen, Zahlungsaufschübe, Tolerieren des Nichtzahlens von Abgaben oder das sachwidrige Ausnutzen von Ermessensspielräumen.

## **Prüfungsmaßstäbe in der Beihilfenaufsicht**

### **Beihilfeformen (II):**

Als Beihilfen kommen auch Sachleistungen in Betracht, wie Zuwendungen einer Sache (zB Überlassen eines Grundstückes zur Betriebsansiedlung), Überlassen von Personal (zB Beamte an ausgegliedertes Unternehmen) sowie Erbringung von marktgängigen Dienstleistungen (zB Beratung, Arbeiten durch Bauhof einer Gemeinde), jeweils wenn das Unternehmen keine oder eine Gegenleistung leistet, die unter der marktkonformen liegt.

Auch Maßnahmen des Staates als Eigentümer von Unternehmen können Beihilfe sein. Einschlägig ist zB das Zuführen von Eigenkapital (der Staat begründet oder erhöht längerfristig seine Beteiligung. Maßstab ist auch hier der vernünftige, marktwirtschaftlich handelnde, private Marktteilnehmer, also ein Investor, der längerfristig anlegen will. Daher dürfen nicht alle (angeblichen) Vorteile der Investition für den Staat („Umwegrentabilität“, zB Steuereinnahmen) einbezogen werden.

## **Subventionsgegenleistungen und Beihilfe**

Beihilfe scheidet aus, wenn das Unternehmen für den Vorteil eine angemessene Gegenleistung erbringt, insb. wenn es dem Staat ein marktgerechtes Entgelt bezahlt, oder wenn es für eine Leistung (öffentlicher Auftrag) nur ein marktgerechtes Entgelt erhält.

Wurde die Gegenleistung des Unternehmens in einem öffentlichen und fairen Bietverfahren ermittelt, so schließt dies Beihilfe idR aus (zB bei Grundstücksverkauf). Dasselbe gilt wenn der Vertragspartner des Staates – zB für einen öffentlichen Auftrag – so ermittelt wird (zB Ausschreibung eines Verkehrsdienstes mit Zuzahlungen des Landes).

## Entscheidung Altmark Trans (RS C-280/00 "Magdeburger Verfahren")

Der Gerichtshof bestätigt das Recht unter bestimmten Voraussetzungen öffentliche Zuschüsse zu gewähren, ohne damit gegen das Beihilfeverbot zu verstoßen.

Voraussetzungen:

Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der **Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen** betraut sein und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein.

Die **Parameter** zur Berechnung des Ausgleiches sind zuvor **objektiv und transparent** festzulegen.

Der Ausgleich darf nicht über das Maß der zu **deckenden Kosten** für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hinausgehen.

Für den Fall, dass das Unternehmen nicht im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt wird, ist die Höhe des Ausgleichs durch **Analyse der Kosten** zu bestimmen, **die ein durchschnittliches, gut geführtes und angemessen ausgestattetes Unternehmen** hätte.

# **Ausgewählte Bereiche des Subventionimus**

## ***Subventionismus in der Stadt Salzburg***

Förderungen gibt es in den Bereichen Soziales, Wohnbau, Kultur, Umwelt und Verkehr, Frauen, Bildung und Forschung, Sport, Innovation und Solar sowie Wirtschaft

## ***Subventionismus in der Stadt Salzburg***

### **Subventionsbericht**

Transferzahlungen	RA 2005	RA 2004	Veränderung	%
Ordentlicher Haushalt	102.089.331,97	152.167.877,36	- 50.078.545,39	- 32,91
Außerordentl. Haushalt	12.235.351,08	13.173.953,72	- 938.602,64	- 7,12
Pflichtausgaben gesetzlich	61.338.929,87	60.931.100,71	407.829,16	0,67
Pflichtausgaben vertragl.	37.519.596,35	85.476.075,72	- 47.956.479,37	- 56,11
Ermessensausgaben	15.466.156,83	18.934.654,65	- 3.468.497,82	- 18,32
Transferzahlungen gesamt	114.324.683,05	165.341.831,08	- 51.017.148,03	- 30,86



## ***Subventionismus in der Stadt Salzburg***

### **Subventionsbericht**

Die gewährten Nachlässe und Zahlungserleichterungen für Anliegerleistungen und sonstige Forderungen belaufen sich im Jahre 2005 auf 4 Nachlässe, 59 Ratenbewilligungen und 12 Stundungen. Im Jahre 2004 waren 4 Nachlässe, 86 Ratenbewilligungen und 6 Stundungen zu verzeichnen.

Die indirekten Subventionen (z.B. Berechnung des Zinsenverlustes aus zinsfrei gewährten Zahlungserleichterungen) betragen im Jahr 2005 insgesamt € 3.247.697,83. Hievon entfallen u. a. € 5.229,63 auf div. Gebührenerlässe bzw. zinsfrei gewährte Zahlungserleichterungen, € 303.645,14 auf Sachzuwendungen, € 1.547.732,54 auf div. Leistungen im Schulbereich und € 835.400,77 auf Mieten (primär unentgeltliche zur Verfügung Stellung von Einrichtungen, Gebäuden, Räumlichkeiten).

# ***Subventionismus in der Stadt Salzburg***

## **Subventionsvereinbarungen**

Subventionsrichtlinien der Landeshauptstadt Salzburg

(Quelle: <http://www.stadt-salzburg.at/pdf/subventionsrichtlinienstadtsalzburg-aktu.pdf> vom 1.9.2006)

"§ 3(4) Der Förderungswerber ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen - und zwar wenn erforderlich - im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Stadt zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit für zweckmäßig erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe oder durch beauftragte dritte Personen, z. B. Wirtschaftsprüfer, zu überprüfen. Darüber hinaus behält sich die Stadt gemäß § 52(1) Salzburger Stadtrecht die **Prüfung durch das städtische Kontrollamt** hinsichtlich der Gebarung, der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel vor."

Allgemeine Richtlinien zur Gewährung von Wirtschaftsförderungsmittel

(Quelle: [http://www.stadt-salzburg.at/pdf/ws\\_allgemeinerichtlinien\\_wirtschaftsfoer.pdf](http://www.stadt-salzburg.at/pdf/ws_allgemeinerichtlinien_wirtschaftsfoer.pdf) vom 1.9.2006)

## ***Subventionismus in der Stadt Linz***

### **Subventionsbericht der Stadt Linz**

**(Quelle:[http://www.linz.at/Aktuell/2006/aktuell\\_39686.asp?category=Finanzen](http://www.linz.at/Aktuell/2006/aktuell_39686.asp?category=Finanzen) vom 1.9.2006)**

### **Subventionsvereinbarungen**

**(Quelle:**

**<http://www.linz.gv.at/images/Foerderabrechnungsbedingungen.doc>  
vom 1.9.2006)**

## ***Subventionismus in der Stadt Graz***

### **Subventionsbericht**

(Quelle:

**[http://www.graz.at/cms/dokumente/10035918/1f98e0e0/RA\\_2003\\_GR\\_Bericht.pdf](http://www.graz.at/cms/dokumente/10035918/1f98e0e0/RA_2003_GR_Bericht.pdf) vom 1.9.2006)**

(Quelle:

**<http://www.graz.at/cms/dokumente/10034077/d756faf5/Subventionsordnung.pdf#search=%22subventionsbericht%22> vom 1.9.2006)**

### **Subventionsvereinbarung**

#### **Subventionsordnung der Stadt Graz**

(Quelle :

**<http://www.graz.at/cms/dokumente/10034077/d756faf5/Subventionsordnung.pdf> vom 1.9.2006)**

### **Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen**

(Quelle:

**[http://www.graz.at/cms/dokumente/10034077/806a02eb/Anhang\\_A.pdf](http://www.graz.at/cms/dokumente/10034077/806a02eb/Anhang_A.pdf) vom 1.9.2006)**

## ***Subventionismus in der Stadt Innsbruck***

Förderungen gibt es in den Bereichen Arbeitsmarkt, Soziales, Wohnbau, Kultur, Umwelt und Verkehr sowie Wirtschaft. Die Verwaltung der Subventionen erfolgt in der Stadt Innsbruck zentral im Rahmen der Finanzverwaltung:

(Quelle:

<http://www.innsbruck.at/io30/browse/Webseiten/Content/Verwaltung/%C3%84mter/Finanzverwaltung%20und%20Wirtschaft/Subventionen%20F%C3%B6rderungen>

vom 1.9.2006)

### **Subventionsordnung**

Die Subventionsordnung für die Stadt Innsbruck wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.2.2005 erlassen.

(Quelle:

<http://www.innsbruck.at/io30/download/Dokumente/Content/Verwaltung/StaedtischeVorschriftensammlung/F-SonstigeVerordnungen/F-05.PDF?disposition=inline>

## ***Subventionismus in der Stadt Klagenfurt***

### **Subventionsordnung**

Die Subventionsordnung der Stadt Klagenfurt wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 5.12.1984 idgF erlassen.

(Quelle:

<http://www.klagenfurt.at/downloads/Subventionsordnung.pdf#search=%22subventionsbericht%22> vom 1.9.2006)

## Zusammenfassung und Ausblick (I)

In der Subventionstätigkeit ist zu respektieren, dass es einfach verschiedene Bedürfnisse der einzelnen Kunden gibt: Deshalb brauche ich verschiedenste **Förderungswege- und Mittel**.

Die Tatsache, dass es viele **Förderstellen** gibt, macht noch nicht den Dschungel aus.

Die Förderungsprogramme und Förderungsstellen addieren sich. Dann geht es weiter in die Bundesländer - es multipliziert sich mal neun. Dadurch entsteht ein **vielfältiges Förderungswesen** - positiv formuliert - oder negativ - ein Dschungel.

Dieser Dschungel ist aber nicht undurchdringlich. Die Kritik an der "Subventionitis" durchzieht dabei die finanz- und wirtschaftspolitische Diskussion seit Jahrzehnten.

## Zusammenfassung und Ausblick (II)

Es geht nicht darum, welche Subventionen aus theoretischer Sicht "gut" oder "schlecht" sind, sondern darum, Mechanismen und Prozesse zu identifizieren, die helfen können, Ziele von Subventionen besser zu definieren und ihre Erfolge bzw. Misserfolge besser, d.h. transparenter und systematischer zu erfassen und zu kontrollieren.

Praktikable Lösungen ergeben sich dabei vor allem aus der Analyse der Erfahrungen, die andere OECD-Staaten im Rahmen des "New Public Management" gemacht haben (USA, Großbritannien, Australien, Neuseeland, Dänemark, Schweden, Schweiz), wobei eine **wirksame Subventionskontrolle** im Zentrum steht. Dazu gehören u.a. Maßnahmen zur Erhöhung der **Subventionstransparenz**, breitenwirksame **Subventionsüberprüfungen** nach Vorbild der Schweiz und systematische **Tiefenevaluierungen** nach britischem Muster.

Unter dem Aspekt der Wirtschaftspolitik dürfen Subventionsprüfungen, die idR derzeit Verwendungsprüfungen sind, nicht nur mehr reine Verwendungsprüfungen bleiben. Sie müssen wie Beihilfenprüfungen gebärungsrelevante Inhalte, das Erreichen von Gemeinwohlinteressen, Zielerreichungsgrad und die Beeinflussung des Wettbewerbes zum Inhalt haben.



Danke für ihre interessierte Aufmerksamkeit

